

Auswanderung Sigmund Fröhlich

von Günther Liepert

1) Familie Fröhlich

Bei der Familie Fröhlich handelt es sich um eine jüdische Familie, die in der Arnsteiner Marktstr. 46 gewohnt hatte. Dies war ein sehr altes Gebäude mit der früheren Haus-Nr. 173, das zurückgesetzt steht. Früher wurde dieser Einschnitt in die Marktstraße auch mit ‚Lenzengasse‘ bezeichnet. Eigentlich hätte das Haus Goldgasse 10 sein müssen, doch weil der Eingang im Norden war und deshalb auf die Marktstraße zuing, wurde das Haus 1950 als Marktstr. 46 bezeichnet. Irgendwann wurde der dazugehörige Keller den Bewohnern des Hauses Goldgasse 12 verkauft. Zwischenzeitlich hat jedoch die Familie Lamotte diesen Keller wieder zurückgekauft.¹ Das Gebäude mit seinen Bewohnern wurde schon in einem eigenen Artikel beschrieben.²



*Das schöne Fachwerkhaus in der Marktstraße,
früher Lenzengasse genannt*

Es konnte schon relativ früh von Juden bewohnt werden, weil es keinen direkten Blick auf die Marktstraße hatte, da es bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts Juden verboten war, katholische Prozessionen von ihrem Fenster aus zu betrachten. Der erste jüdische Eigentümer dieses Gebäudes war schon 1810 der Jude Aaron Model; doch über ihn sind keine Aufzeichnungen vorhanden. Seit 1846 wohnte der Händler Faust Neumann (*9.2.1807 †18.1.1880), der in erster Ehe seit dem 27. April 1843 mit Theresia Stiefel (†9.7.1864) und in zweiter Ehe seit dem

20.9.1964 mit Babette Bildstein (*24.6.1835 †16.11.1896) verheiratet war. Von Kindern ist nichts bekannt. Mit dem Ehepaar lebte auch die Schwester Theresia Neumann (*1806 †9.7.1864) in diesem Haus. Danach kam die Familie Wolff (siehe weiter unten).

Nur zwölf Jahre wohnte der anschließend näher beschriebene Händler Sigmund Fröhlich (*24.11.1873 in Greußenheim bei Würzburg †27.10.1954 in Zrifin/Israel) mit seiner Gattin Paula Bila Hecht (*10.10.1878 in Bonnland †25.2.1953 in Zrifin/Israel) ab 1924 in dem Fachwerkhaus. Sie waren Eltern von zwei Töchtern:

Hertha *11.7.1902, verheiratet seit 19.1.1926 mit David, genannt Theodor, Forchheimer aus Thüngen.

Charlotte, genannt Lottchen, *26.2.1905 in Bonnland, später verheiratete Götz.



„Damenbesuch“ im Haus Fröhlich: Ganz links Tochter Hertha, 2. von rechts Lottchen

Es war häufig so, dass ein Jude gerne einen zweiten Vornamen annahm, um nicht sofort als israelitisch angesehen zu werden. Zwar gab es 1938 in Thüngen noch acht Familien mit den Nachnamen Forchheimer / Vorchheimer, doch ein Theodor war nicht mehr dabei. Da er wahrscheinlich in Pirmasens oder Stargard wohnte, gibt es hier keine Unterlagen. Dafür gab es in Thüngen noch eine Familie Fröhlich in der Hauptstr. 6, die mit den Arnsteiner Fröhlichs verwandt sein konnte.³ Als Zeugen bei der Hochzeit von Hertha fungierten die Arnsteiner Juden Viehhändler Simon Stein (*10.1.1874 †1944), Karlstadter Str. 8, und Schuhmacher Adolf Neuberger (*28.3.1876, in die USA ausgewandert)⁴, Marktstr. 40.

Erwähnenswert ist noch, dass die Fröhlichs Anfang der dreißiger Jahre ein Dienstmädchen aus Gauaschach beschäftigten. Auch hatten sie schon 1928 ein Telefon mit der Nummer 31.

Während Sigmund die Bauern der Umgebung besuchte, verkaufte seine Frau Öle, Fette, Feuerzeuge, Petroleum, Schuhcreme usw. Daneben war Fröhlich auch noch als Schächter für koscheres Fleisch tätig.

2) Fröhlich kauft das Gebäude von Gerson Wolff

Vorbesitzer des Gebäudes war seit 1880 der Metzger Gerson Wolff (*11.12.1857), der von 1896 bis 1899 Kultusvorstand der jüdischen Gemeinde Arnsteins war. Verheiratet war er mit Babette Schloss (*13.4.1860 in Obbach), mit der er fünf Kinder zeugte:

Julius *30.8.1881 †3.7.1883,

Rosa S. *18.5.1883,

Max *12.2.1883 †7.11.1889,

Rosalie *29.12.1886,

Frieda *10.7.1888, verheiratet mit Nathan Dominski aus Gotha.

Wie man sieht, heiratete Babette sehr früh.

Am 28. Oktober 1920 wurde zwischen Wolff und Fröhlich dieser Kaufvertrag abgeschlossen:⁵

„Heute am 28. Oktober 1920 erschienen vor mir, Hans Keppel, Verweser des Notariats Arnstein, im Amtszimmer dieses Notariats die geschäftsfähigen Personen:



Inserat von Gerson Wolff (Werntal-Zeitung vom 4. April 1914)

1. Gerson Wolff, verwitweter Privatier, Haus Nr. 173 in Arnstein, 62 Jahre alt,
2. Sigmund Fröhlich, Metzger und Handelsmann in Arnstein, Besitz-Nummer unbekannt, im gesetzlichen Güterrecht lebend mit Pauline, geborene Hecht, deren Personenechtheit mir Verweser bestätigt wird von dem Notariatssekretär Johann Opel in Arnstein.

Auf Ersuchen der Erschienen beurkunde ich auf Grund ihrer bei gleichzeitiger Anwesenheit vor mir abgegebenen Erklärung und nach Einsicht des Grundbuchs folgenden Kaufvertrag:

I.

Gerson Wolff verkauft hiemit an den mitanwesenden Sigmund Fröhlich zu Besitz und Eigentum seine nachbeschriebene, in der Steuergemeinde Arnstein, Amtsgericht

und Rentamt gleichen Namens gelegenen, im Grundbuch für Arnstein Band XXII Seite 196 Blatt 760 und Band XXIV Seit 140 Blatt 1951 lastenfrei vorgetragenen Grundbesitzungen



Rückseite des Wolff'schen Besitz

Plan-Nr. 134 Gebäude, Wohnhaus Haus Nr. 173 in Arnstein mit Stall, Schweineställe und Hofraum mit 0,015 ha, samt Forstrecht in der Gemeindewaldung Lau zum jährlichen Bezug von vier Gerten Holz, dieses im Grundbuch abgeschrieben,
Plan-Nr. 133, Gebäude Magazin zu 0,007 ha mit der gesamten beim Anwesen vorhandenen Metzgerei-Ein- und Vorrichtung, sowie mit den vorhandenen Metzgereigeräten, um die Summe von

30.000 M,

wovon auf das Inventar 1.000 M treffen.

II.

Die Beteiligten sind darüber einig, dass das Eigentum an den vorbeschriebenen Grundstücken vom bisherigen Eigentümer auf den Käufer übergehen soll und bewilligen und beantragen auf Grund dieser Einigung die Eintragung des neuen Eigentümers in das Grundbuch.

III.

Vom Kaufpreis zu 30.000 M werden 18.000 M sofort bezahlt und hiermit abquittiert; die restlichen 12.000 M sind bis zum ersten Februar nächsten Jahres unverzinslich und ohne Sicherstellung zu bezahlen.

IV.

Es wird nur für Hypothekenfreiheit Gewähr geleistet.

Nach Abteilung II des Grundbuches lastet auf Plan Nr. 133 ein Kellerrecht für den jeweiligen Eigentümer von Plan Nr. 132 Steuergemeinde Arnstein, wovon der Käufer Kenntnis nimmt.

V.

Die Übergabe erfolgt sofort und gehen Nutzen, sowie Steuern, Lasten und Abgaben aller Art von heute an auf den Käufer über.



Ein 20-Mark-Geld-Ersatz-Schein aus dieser Zeit

VI.

Der Käufer für sich und seine Rechtsnachfolger räumt hiermit dem Verkäufer folgende Wohnungs- und Benützungsrechte im erworbenen Anwesen ein und zwar erhält derselbe auf Lebensdauer und unentgeltlich:
zur ausschließlichen Bewohnung und Benutzung:
über eine Stiege das erste Zimmer rechts,

*und als Holzlege von Plan Nr. 133 die Hälfte gegen die Goldgasse zu;
zur Mitbenützung nach Bedarf:
den Keller und den Abort.*

*Dieses Wohnungs- und
Benützungsrecht wird auf jährlich 350
M veranschlagt und ist dieser Betrag
alljährlich an Neujahr im Voraus als
Barentschädigung an den Verkäufer
herauszuzahlen, wenn Letzterer
gezwungen wäre, aus Verschulden
des jeweiligen Hauseigentümers seine
Rechte am Anwesen dauernd
aufzugeben.*



*Käufer bestellt am Hausanwesen Plan
Nr. 134 zur Sicherung der obigen
Wohnungs- und Benützungsrechte
des Verkäufers eine beschränkte
persönliche Dienstbarkeit in Ansehung des Benützungsrechts an Plan Nr. 133 auch hieran
und bewilligt den Eintrag derselben im Grundbuch, während der Antrag auf Eintrag dem
Berechtigten vorbehalten bleibt.*

*Ein Abort war damals noch etwas Besonderes. In
der Regel hatten die Häuser in Arnstein einen Topf,
der in die Mistgrube geschüttet wurde.*

*Für den Fall des späteren Eintrags beantragen die Beteiligten zum Eintrag im Grundbuch,
dass zur Löschung dieser Rechte der Nachweis des Todes des Berechtigten genügen soll.*

VII.

Sämtliche Kosten trägt der Käufer und erhalten beide Teile eine Ausfertigung.

Auf Vollzugsnachricht wird verzichtet.

Nach dem vorliegenden rentamtlichen Zeugnis sind die Vertragsobjekte bodenzinsfrei.

*Auf Einzelaufführung der mitverkauften Gegenstände verzichten die Beteiligten, da das
Inventar an Ort und Stelle genau durchgegangen wurde.*

Vorgelesen vom Notar, von den Beteiligten genehmigt und eigenhändig unterschrieben.“

Es ist nicht bekannt, wo Sigmund Fröhlich früher wohnte, doch muss er anscheinend als Metzger gutes Geld verdient haben, dass er gleich ein Haus für 30.000 M kaufen und davon sofort 18.000 bar bezahlen konnte. Auch muss ein großes Vertrauensverhältnis zwischen den beiden geherrscht haben, weil Wolff sein Wohnrecht nicht im Grundbuch eintragen ließ.

Vielleicht hatte Gerson Wolff noch Grundbesitz, denn er zahlte auch noch 1883 Grundsteuer, auch wenn sie nur eine knappe Mark betrug. Bis 1880 hatte er 11,71 M p.a. dafür zu bezahlen. Dafür zahlte er ab 1882 170 M Haussteuer, während er vorher nur knapp eine Mark bezahlen musste. Außerdem hatte er Gewerbesteuer zu entrichten: 1879: 2,63 M und 1885: 6,55 M. Auch diese Zahlen sind nicht gut nachvollziehbar.⁶

3) Aktivitäten der Familie Fröhlich

Sigmund Fröhlich war nicht nur Metzger, sondern auch Handelsmann. Als dieser war er stark am Pferdehandel beteiligt. Ein Inserat vom August 1913 besagt, dass er mehrere Fohlen im Stall stehen hatte.

Um am Gesellschaftsleben besser teilhaben zu können, trat Sigmund Fröhlich im Februar 1922 in den damals sehr populären Sängerkranz als passives Mitglied ein.⁷

Wahrscheinlich hatte Gattin Pauline in Aschfeld Grundbesitz geerbt, den sie am 9. Juni 1925 mit Zustimmung ihres Ehemanns an den Aschfelder Landwirt Josef

Marterstock und seiner Ehefrau Anna, geb. Heid, verkaufte. Insgesamt handelte es sich um sieben Wiesen mit zusammen 1,026 ha, für die sie 2.100 Goldmark erlöste. Das war für die damalige Zeit ein sehr hoher Betrag. Den Kaufpreis konnten die Erwerber in fünf jährlichen Raten ab dem 11. November 1925 zu je 425 M begleichen. Der Zinssatz dafür betrug sechs Prozent. Der Betrag musste kostenfrei in die Wohnung der Verkäuferin gebracht werden.⁸

**Von heute an stehen bei mir
prima Fohlen
zum Verkauf, wozu Kaufliebhaber einladet
Sigmund Fröhlich, Arnstein.**

Anzeige in der Werntal-Zeitung vom 8. August 1913

Vielleicht ordnete Fröhlich in diesem Jahr seine Finanzen neu, denn es liegt eine Bescheinigung von Janosch Hecht aus Würzburg - wahrscheinlich sein Schwager - vor, der ihm am 27. Oktober 1925 einige Wertpapiere bescheinigte:

1. 4.000 M, 5 % Deutsche Kriegsanleihe, die er als Soldat zeichnete,
2. 1.200 M, 3 % II. Anleihe Nr. 938, 39, 40,
3. 400 M, 3 % III. Anleihe dergleichen mit der Nummer 15.402.

Für was und warum Sigmund Fröhlich diese Bescheinigung benötigte, ist nicht nachvollziehbar. Vielleicht benötigte er das Geld auch für die Aussteuer seiner Tochter Herta, die sich im November 1925 mit Theo Forchheimer aus Thüngen verlobte.⁹

Von der Deutschen Bank, Filiale Würzburg, liegt eine Effektenquittung vom 27. Oktober 1925 vor, in der Sigmund Fröhlich bestätigt wurde, dass er 1.000 M 4 ½ % Deutsche Eisenbahn-Gesellschafts-Anleihe besitzt.

Anscheinend war ihm der Metzgerberuf zu schwer und er hatte durch den Pferdehandel die Lust am Handel entdeckt, denn er teilte der Arnsteiner Bevölkerung im Oktober 1927 mit, dass er nun ein Öl-, Fett- und Waschartikel-Geschäft eröffnet habe.¹⁰

In dem Haus wohnte 1928 neben den Eigentümern als Mieter der Amtsgerichtssekretär Albrecht Christian Ludwig Blum (*1854 †10.1914), der mit Sophie (*1854 †21.10.1935) verheiratet war. Ihre beiden Söhne Richard und Rudolf (*25.3.1886) waren beide Präparandenschüler.

Ab 1933 begann für die Bewohner - und natürlich alle Juden - eine grauenvolle Zeit. Das wurde ihnen besonders bewusst, da schon im April ihre Straße nach dem Führer benannt wurde. Die neuen Machthaber waren Sigmund Fröhlich nicht geheuer. Bereits die ersten Anzeichen deuteten darauf hin, dass es für die Juden prekär werden würde. Deshalb übergaben er und seine Gattin Pauline am 14. Juni 1933 ihre beiden Grundstücke Plan Nr. 133 Gebäude, Magazin mit 70 qm und Plan Nr. 134 Wohnhaus mit Stall, Schweineställe und Hofraum mit 150 qm an ihre ledige Tochter Charlotte, genannt Lottchen), die zu diesem Zeitpunkt in Fulda, Mittelstr. 7, wohnte.¹¹ Ausgangspunkt dürfte gewesen sein, dass die Eheleute Fröhlich bald ausreisen wollten und die Tochter an das kommende Unheil nicht so recht glauben wollte. Der vereinbarte Übergabepreis wurde mit 1.500 RM festgesetzt. Dieser wurde jedoch nicht bezahlt, sondern als Erbteil angesehen.



Schein, der den Juden die Verantwortung für die Inflation zuwies

Die Eltern erhielten auf Lebensdauer und in unentgeltlicher Weise das Wohnungs-Benützungs- und Mitbenützungsrecht und zur ausschließlichen Bewohnung und Benützung die zu ebener Erde gelegenen drei Zimmer mit Küche und zur Mitbenützung den Stall, den Keller und den Futterboden.

Weiter räumte die Erwerberin ihrer Schwester Herta bis zu einer

Standesveränderung und in unentgeltlicher Weise das Wohnrecht in dem Anwesen Plan Nr. 134 ein und zwar erhielt sie die Mitbenützung die den Eltern zur Verfügung stehende Wohnräume und nach dem Tod der Eltern die Alleinbenützung dieser Wohnräume.

Die Rechte der Eltern wurden mit jährlich fünfzig Reichsmark angesetzt; die der Schwester mit jährlich fünfzehn Reichsmark.



Stempel und Unterschriften auf dem Notarvertrag

Am gleichen Tag übereigneten die Eheleute Fröhlich die Grundstücke:¹²

Plan Nr. 786 Wiese in der Sondheimer Au mit 1.050 qm,
Plan Nr. 787 Wiese allda mit 590 qm,
Plan Nr. 2998a Acker am Bischberg mit 2.190 qm,
Plan Nr. 2998b Steinmauer allda mit 240 qm,

Plan Nr. 4568a Acker unter dem Würzburger Kreuz mit 3.190 qm

Plan Nr. 4568b Ödung wie vor mit 1.030 qm,

zusammen also 8.290 qm im Wert von vierhundert Reichsmark an die Tochter Herta Forchheimer, die zu dieser Zeit in Stargard, Pommern, Großer Wall 20 lebte.



*Bei der Geschäftseröffnung 1927
war Siegmund Fröhlich noch guter Dinge
(Werntal-Zeitung vom 26. Oktober 1927)*

Das Leben für die Juden, insbesondere für die Händler, wurde immer schwieriger. Zum ersten wurde überall propagiert: ‚Kauft nicht bei Juden‘, zum anderen wurde von der Stadtverwaltung Arnstein am 4. Juli 1935 den Juden verboten, am Schweinemarkt zu handeln. Damit verlor Sigmund Fröhlich einen wesentlichen Teil seiner Arbeitsmöglichkeit. Außerdem wurde ihm im Frühjahr 1936 die Legitimationskarten, die ihn zur Ausübung seines Berufes berechnigte, entzogen.

Bereits 1933 und 1934 wurden zahlreiche diskriminierende Maßnahmen erlassen, die Juden aus dem öffentlichen Leben drängen sollten. Doch 1935 markierte die Regierung eine entscheidende Wendung: die **gesetzliche Verankerung der Rassentrennung** im Deutschen Reich.

Die wichtigsten antisemitischen Maßnahmen des Jahres 1935 wurden auf dem NSDAP-Parteitag in **Nürnberg** verkündet (bekannt als ‚Nürnberger Gesetze‘). Diese Gesetze stellten den Höhepunkt der rassistischen Gesetzgebung dar und bildeten das Fundament für die weitere Verfolgung der Juden.

a) Das Reichsbürgergesetz

- **Ziel:** Trennung zwischen „Reichsbürgern“ und „Staatsangehörigen“.
- **Inhalt:**
 - Nur Personen „deutschen oder artverwandten Blutes“ sollten Reichsbürger mit vollen politischen Rechten sein.
 - Juden wurden zu „Staatsangehörigen“ zweiter Klasse ohne politische Mitbestimmungsrechte erklärt.
 - Der Begriff des „Reichsbürgers“ wurde später weiter präzisiert (z. B. durch Verordnungen im November 1935).



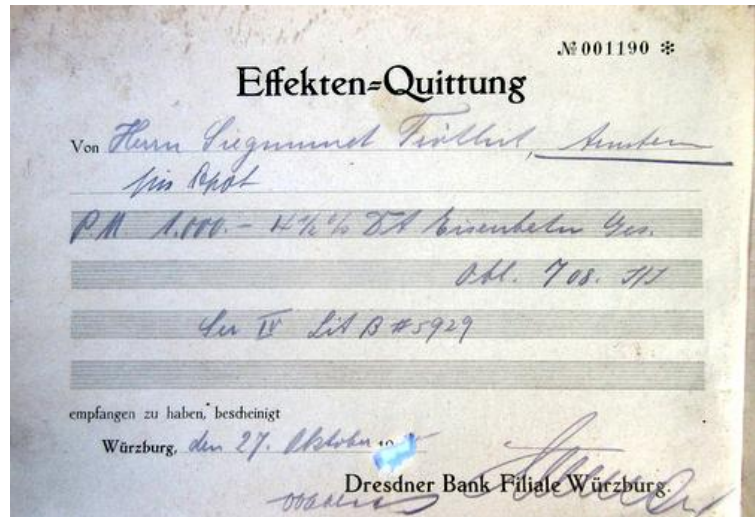
*Stempel und Steuermarke
des Notars in Fulda*

b) Das Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre

- **Ziel:** „Reinhaltung“ der sogenannten „deutschen Rasse“.
- **Inhalt:**
 - Verbot von Eheschließungen zwischen „Ariern“ und Juden.
 - Verbot von außerehelichem Geschlechtsverkehr zwischen Juden und „Ariern“ („Rassenschande“).
 - Verbot für Juden, deutsche Hausangestellte unter 45 Jahren zu beschäftigen.
 - Verbot für Juden, die Reichsflagge oder die Nationalfarben zu zeigen.

c) Auswirkungen der Gesetze:

- Die Nürnberger Gesetze institutionalisierten die Diskriminierung.
- Jüdische Menschen wurden rechtlich, gesellschaftlich und kulturell weiter ausgegrenzt.
- Viele verloren ihren Arbeitsplatz, ihre Existenzgrundlage und wurden zum Auswandern gezwungen.



Die Fröhlichs vertrauten anscheinend den heimischen Banken weniger. Siegmund Fröhlich kaufte seine Wertpapiere bei der Dresdner Bank in Würzburg

3. Weitere Maßnahmen und gesellschaftliche Folgen 1935

Neben den Nürnberger Gesetzen gab es eine Reihe weiterer diskriminierender Maßnahmen und Entwicklungen:

a) Antisemitische Propaganda

- Die antisemitische Hetze nahm in der Presse (z. B. *Der Stürmer*) und in öffentlichen Reden stark zu.
- Juden wurden als „Volksschädlinge“ und „Feinde Deutschlands“ dargestellt.



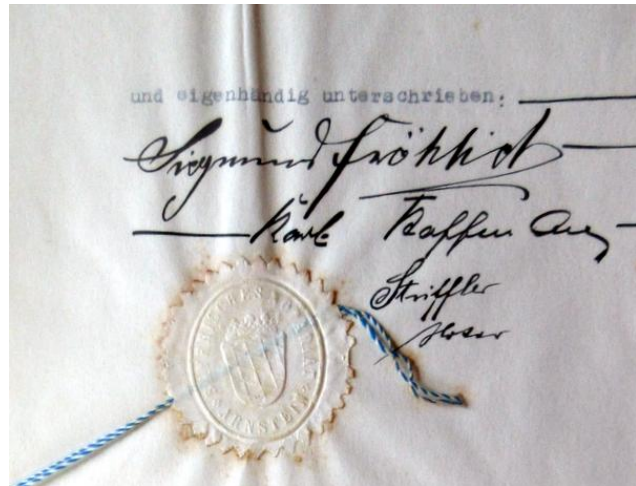
b) Wirtschaftliche Ausgrenzung

- Fortsetzung des Boykotts jüdischer Geschäfte.
- Jüdische Ärzte, Rechtsanwälte und andere Freiberufler wurden zunehmend aus ihren Berufen gedrängt.
- Viele durften nicht mehr für staatliche Institutionen arbeiten oder wurden aus Berufsverbänden ausgeschlossen.

Immer schwieriger wurde es für die Juden, Geschäfte zu machen

c) Bildung

- Jüdische Schüler wurden zunehmend aus Schulen ausgegrenzt oder durch Mitschüler und Lehrer diskriminiert.
- Der Druck auf jüdische Familien wuchs, ihre Kinder auf jüdische Privatschulen zu schicken oder auszuwandern.



Siegel des Notars Karl Striffler auf der Kaufvertragsurkunde

d) Gesellschaftlicher Ausschluss

- Zahlreiche Vereine, Sportclubs, Kultureinrichtungen usw. schlossen jüdische Mitglieder aus.
- Die soziale Isolation verstärkte sich zunehmend.

Es ist nicht ersichtlich, warum die Eheleute Fröhlich zwei Jahre später, am 14. März 1935, die gleichen Grundstücke wieder ihrer Tochter Charlotte übertrugen.¹³ Die Tochter befand sich zu diesem Zeitpunkt noch in Fulda, wollte jedoch demnächst nach Palästina ausreisen, und hatte ihren Vater beim Fuldaer Notar Dr. Hugo Pfeiffer bevollmächtigt, in ihrem Namen zu handeln.

Als Grund gaben die Beteiligten diesmal an, demnächst nach Palästina auszuwandern. Der Wert der beiden Objekte wurde wieder mit 1.500 RM angegeben.

Auch die andere Tochter von Sigmund Fröhlich, die nunmehr geschiedene Herta Forchheimer, aus Pirmasens, früher in



Verlobungsanzeige von Herta mit Theo Forchheimer (Werntal-Zeitung vom 5. November 1925)

Stargard/Pommern, nunmehr in Arnstein wohnend, verkaufte am 6. April 1936 bei Notar Dr. Georg Herold ein Grundstück an den minderjährigen Landwirtssohn Alois Göbel (*7.1.1920 †6.1.1985), der von seinem Vater Franz Josef Göbel (*17.8.1894 †11.1960) vertreten wurde, der in Arnstein, Ölmühlweg 7, wohnte.¹⁴ Es handelte sich um die Grundstücke Nr. 4568 a, Acker unter dem Würzburger Kreuz, und 4568 b, Ödung allda, mit zusammen 4.220 qm, zum Preis von 270 RM. Da es ein Notverkauf war, musste der Preis bis spätestens 15. April 1936 bezahlt werden. Da die Besitzübergabe bereits erfolgt war, kann man davon ausgehen, dass die Göbels das Grundstück bereits gepachtet hatten.

Tochter Herta hatte auch schon einiges hinter sich: Geboren in Bonnland, dann mit ihrem Gatten Theodor Forchheimer nach Pirmasens in der Pfalz gezogen, anschließend bis nach Stargard in Pommern gekommen und nun wahrscheinlich die Ausreise nach Palästina von Arnstein aus geplant. Auffällig ist, dass beim Übergabevertrag Herta Vorchheimer mit ‚V‘ und beim folgenden Kaufvertrag mit ‚F‘ geschrieben wurde. Anscheinend mussten keine Ausweise präsentiert werden.



*Nach ihrer Hochzeit lebte Herta
mit ihrem Gatten in Stargard in Pommern*

Es gab vom 1. April 1933 bis zum 9. Oktober 1943 etwa fünfzig Verordnungen, die speziell gegen die Juden gerichtet waren. Vier davon betrafen direkt die Familie Fröhlich:

6.9.1935: Jüdische Zeitungen durften nicht mehr in Geschäften verkauft werden.

14.11.1935: Juden verloren das Wahlrecht.

15.10.1936: Jüdische Lehrer durften keinen Privatunterricht mehr erteilen.

26.1.1937: Juden durften keine Viehhändler mehr sein.

4)

4) Auswanderung der Familie Fröhlich¹⁵

Der immer stärker werdende Druck der NSDAP auf die Juden veranlasste viele Juden, Deutschland zu verlassen. Ihre Geschäftsmöglichkeiten wurden immer stärker eingeschränkt, ihr Leben immer beschwerlicher. So war Sigmund Fröhlich einer der ersten Arnsteiner Juden, der das Land verlassen wollte. Er beantragte daher schon am 2. Oktober 1935, also gerade einmal zwei Jahre nach der Machtergreifung Hitlers, bei der Stadtverwaltung Arnstein einen Reisepass:

„Antrag auf
Ausstellung eines
Reisepasses

Fröhlich Sigmund,
Handelsmann,
geboren am 24.
November 1873 zu
Greußenheim,
Bezirksamt Würzburg,
Fröhlich Paula,
geborene Hecht,
geboren am 10.
Oktober 1878 zu
Bonnland, Bezirksamt
Karlstadt,
ersuchen um

Ausstellung eines Reisepasses für jede einzelne Person. Der Reisepass soll für In- und Ausland ausgefertigt werden.

Personalien:

Fröhlich Sigmund, Handelsmann, 62 Jahre alt

Gestalt: untersetzt, Augen graublau, Gesichtsform rund, Haare schwarz, graumeliert.

Besondere Kennzeichen: ohne

Fröhlich, Hecht, Paula, 57 Jahre alt

Gestalt: mittel, Augen braun, Gesichtsform oval, Haare schwarz, graumeliert.

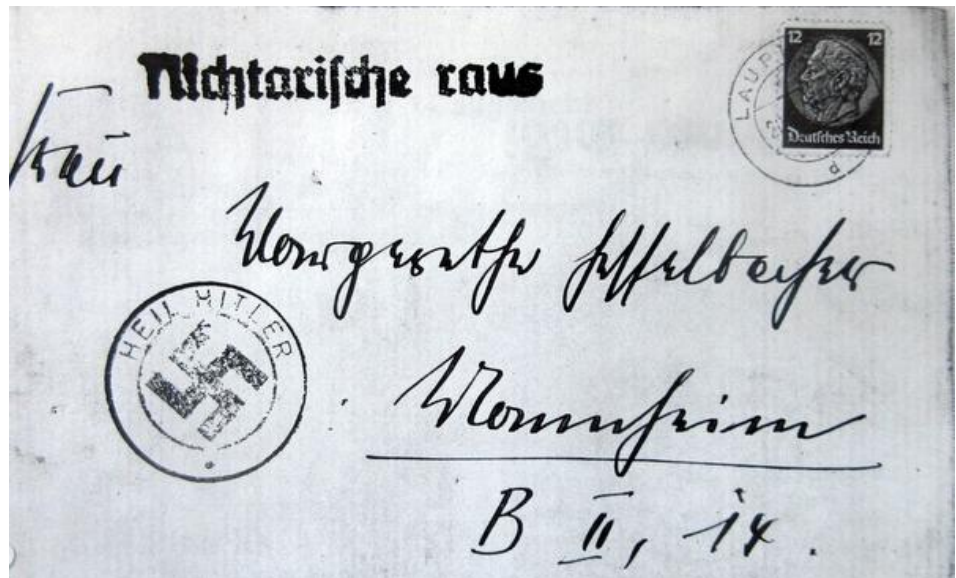
Besondere Kennzeichen: ohne

Gegen die Ausstellung der Reisepässe bestehen keine Bedenken. Die Antragsteller besitzen die bayerische Staatsangehörigkeit nach altem Recht.“

Auf diesem Antrag war ein handschriftlicher Vermerk von einem Bezirksamtsmitarbeiter, den die Stadtverwaltung am 7. Oktober zurückerhielt.

„An Bürgermeister der Stadt Arnstein zurück.

Reisepässe an Israeliten dürfen nach den derzeitigen Bestimmungen nicht ausgestellt werden, es sei denn, es handelt sich nachweisbar um die bevorstehende Auswanderung nach einem bestimmten Zielland.



Überzeugte Nationalsozialisten versahen ihre Brief ab den 1933er Jahren mit diesen beiden Stempeln: ‚Nichtarische raus‘ und ‚Heil Hitler‘

Vorstehendes wolle dem Antragsteller eröffnet werden.“



Stempel und Unterschrift Bürgermeister Max Bender

Daraufhin schrieb der Bürgermeister am 9. Oktober zurück, dass das vorstehende Schreiben den Fröhlichs ausgehändigt wurde. Sie wollen jedoch nicht ausreisen, sondern in Jerusalem ihre Töchter besuchen.

Am 6. März 1936

sprachen die Eheleute Fröhlich beim Bezirksamt vor und baten um die Ausstellung eines Reisepasses. Sigmund Fröhlich zeigte bei der Gelegenheit ein Zertifikat des Gouvernements für Palästina in Jerusalem vor, dass die Ausreise dorthin bis zum 5. Juni 1936 zu erfolgen habe. Dazu legte das Bezirksamt diesen Antrag vor:

- a) dem Finanzamt Karlstadt,
- b) der Geschäftsstelle des Amtsgerichtes Arnstein,
- c) der Bezirkskasse Karlstadt,
- d) der Stadtkasse Arnstein.

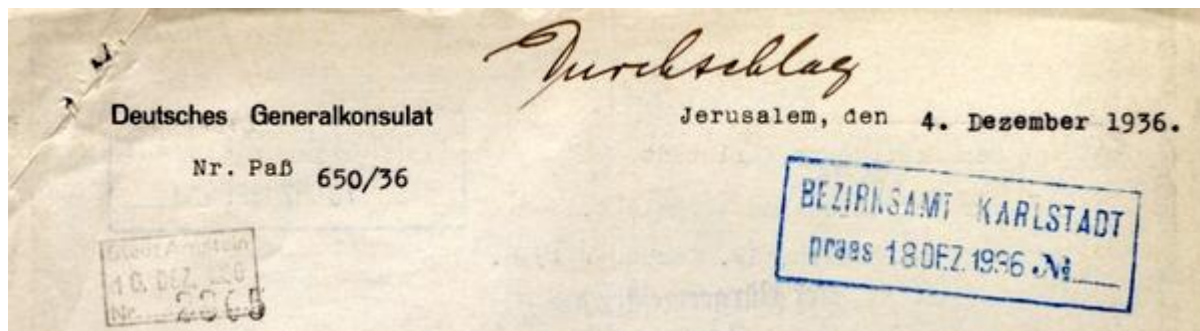
Etwaige Hindernisse gegen die Ausreise wollten bis zum 15. März 1936 dem Bezirksamt gemeldet werden.



Auch die Genehmigung des Landesfinanzamtes, Stelle für Devisenbewirtschaftung, musste eingeholt werden

Obwohl noch im März eine Auswanderung nach Palästina geplant war, beantragten die Fröhlichs beim englischen Konsulat eine Ausreise nach Polen. Der Präsident des Landesfinanzamtes Würzburg bestätigte dem Bezirksamt, dass die Pässe dahin ausgehändigt werden dürfen, aber anschließend wieder einzuziehen sind.

Bedauerlich ist, dass der Hintergrund dieser Überlegungen nicht dokumentiert ist. Das Bezirksamt ersuchte die Stadtverwaltung Arnstein am 27. April 1936, dass die Pässe der Eheleute Fröhlich, die am 18. März 1936 ausgestellt wurden, eingezogen werden müssen, sobald die Genehmigung zur Ausreise nach Polen vorliegen würde. Doch am 5. Mai 1936 bestätigte das Landesfinanzamt Würzburg, dass die Reisepässe, die dort lagerten, an die Eheleute Fröhlich ausgehändigt werden dürfen, da keine devisenrechtlichen Bedenken beständen.



Das Schwierigste für die Juden war, eine Einreisegenehmigung zu erhalten. Manche Familien kämpften jahrelang, dass sie ein Land aufnehmen würde. Deshalb gab es nach dem Krieg vor allem Juden in den USA, aber auch in Südamerika, Palästina, Australien usw.

Doch so schnell ging die Sache nicht über die Bühne. Erst am 28. September 1936 schrieb die ‚Bayerische Politische Polizei‘ in München an das Bezirksamt Karlstadt:

„Passerneuerung für Sigmund Fröhlich.

Der am 24.11.1873 in Greußenheim, Bezirksamt Würzburg, geborene, zuletzt in Arnstein wohnhaft gewesene Sigmund Fröhlich, hat beim Deutschen Generalkonsulat in Jerusalem unter Vorlage vom Bezirksamt Karlstadt a. M. am 18.3.1936 unter Nr. 15 ausgestellten Reisepass um Erneuerung desselben nachgesucht. Zugleich hat er auch um Erneuerung des am 18.3.1936 unter Nr. 14 ausgestellten Reisepasses an seine Ehefrau Paula Fröhlich, geboren am 10.1.1878 in Bonnland, nachgesucht.

Es ist innerhalb 10 Tagen anher zu berichten, ob die Eheleute Fröhlich Juden sind, die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen, ein Verfahren auf Aberkennung der deutschen Reichsangehörigkeit gegen sie anhängig ist und ob sonst Tatsachen in politischer und krimineller Hinsicht bekannt sind, die die Versagung der Reisepässe geboten erscheinen lassen.

Falls in der Folgezeit gegen die Eheleute Fröhlich Tatsachen bekannt werden sollten, die die Versagung der Pässe geboten erscheinen lassen, ist unaufgefordert anher zu berichten.“

Es überrascht, dass im März 1936 die beiden Pässe die Nummern 14 und 15 trugen, nachdem es im Bezirk Karlstadt doch eine erhebliche Anzahl von jüdischen Mitbürgern gab. Anscheinend hatten die meisten unter ihnen die drohende Gefahr noch nicht voll erkannt. Die Passerneuerung nach nur einem halben Jahr könnte auch daher kommen, dass die ursprünglichen Pässe für eine Reise nach Polen gedacht waren und nun die Auswanderung nach Palästina sicher war.

Auch die NSDAP-Kreisleitung in Marktheidenfeld musste zu diesem Thema gehört werden. Doch Kreisleiter Max Sorg (*1901 †1946), hatte gegen die Aushändigung der Pässe keine Bedenken. Auch die Gendarmeriestation Arnstein wurde eingeschaltet. Hier schrieb Gendarmerie-Meister Valentin Schwarz (*4.2.1883 †6.1.1960) am 3. Oktober 1936 an das Bezirksamt:

„Die Eheleute Sigmund und Paula Fröhlich, die Volljuden sind, waren mir bis zu ihrer Auswanderung im April 1936 ca. 25 Jahre bekannt. Sie wohnten während dieser Zeit in Arnstein. Der Ehemann trieb den Viehhandel. Sie besitzen die deutsche Reichsangehörigkeit. Ein Verfahren auf Aberkennung derselben ist nicht anhängig.



*Auch die NSDAP-Kreisleitung in Marktheidenfeld
musste gehört werden*

*Es sind auch keine
Tatsachen bis jetzt
gegen sie bekannt
geworden, die die
Versagung der
Reisepässe für die
Eheleute Sigmund und
Paula Fröhlich
rechtfertigen. Sollten
nachträglich Tatsachen
politischer oder
krimineller Art über sie
bekannt werden, wird
unaufgefordert
umgehend über das
Bezirksamt der
politischen Polizei in
München berichtet.*

Die Gendarmerie Arnstein, die zuständig war, hatte mit der Familie Fröhlich während meines 25jährigen Hierseins nichts zu tun.“

Eine ganz neue Information ergibt sich aus diesem Schreiben: Anscheinend wanderten die Fröhlichs schon im April aus, ohne dass dies in den vorhergehenden Schreiben zum Ausdruck kam. Dies bestätigt auch ein Schreiben des ‚Deutschen Generalkonsulat‘ aus Jerusalem, das der ‚Geheimen Staatspolizei, Abteilung II 1 B 2 in Berlin, Prinz-Albrecht-Straße 8, am 4. Dezember 1936 mitteilte, dass die Pässe von Sigmund und Paula Fröhlich bis zum 3. Juni 1937 verlängert wurden.

Die beiden Töchter sollen bereits nach Angaben des Ortsgruppenleiters Leonhard Herbst (*10.3.1884 †29.3.1945) vor April 1936 nach Palästina ausgewandert sein.

Zu diesem Zeitpunkt war die deutsche Reichsregierung noch relativ froh, wenn sich Juden aus dem Deutschen Reich entfernten. Die Reisepässe wurden am 18. März 1936 mit einer Laufzeit bis zum 1. September 1937, also mit einer extrem kurzen Frist, ausgestellt. Nachdem die Fröhlichs nunmehr in Palästina waren, bestand für die deutschen Behörden keine Veranlassung, hier weiter aktiv zu werden.

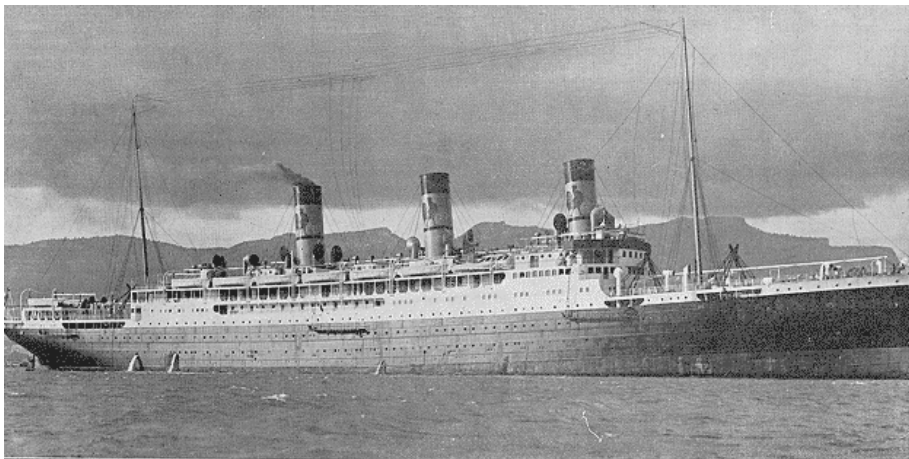
Erst einige Zeit nach ihrer Auswanderung - am 10. November 1936 - wurde von der Distrikts-Sparkasse Arnstein ein Aufgebotsverfahren für ein verlorengegangenes Sparbuch mit der Nummer 6180, ausgestellt am 10. Juli 1911 auf Herta und Lotte Fröhlich, ausgestellt.¹⁶

Im Mai 1936 erfolgte die Ausreise von Arnstein über Triest mit dem Dampfer „Galilea“ nach Palästina. Die Passagekosten beliefen sich ab Triest auf 460 RM, die Frachtkosten für immerhin noch neun Kisten auf 750 RM. Ein Großteil der Wohnungseinrichtung wurde vorher zu Schleuderpreisen veräußert. Nachdem Reichsfluchtsteuer, Judenvermögenssteuer (Juve) und Einkommensteuer bezahlt waren, wurden noch 1.985 RM nach Palästina transferiert.



Von Triest aus, das damals bestimmt noch nicht so reizvoll wie heute ist, legten die Fröhlichs ab.

Die Eheleute Fröhlich mit ihrer Tochter Charlotte waren die, soweit nachprüfbar, die einzigen Arnsteiner Juden, die nach Palästina auswanderten. Der bereits oben erwähnte Landwirt und spätere Stadtrat Alois Göbel, erinnerte sich nach dem Krieg:¹⁷



Mit diesem Dampfer Galilea reisten die Fröhlichs nach Palästina (Wikipedia)

„Sigmund Fröhlich war mit uns sehr bekannt; wir hatten auch einmal einen Acker an ihn verkauft. Er war ein sehr cleverer Man. Kurz nachdem die Familie Fröhlich ihre Reise nach Palästina antreten hatte, setzte die SA das Gerücht in die Welt, ihr Schiff sei gesunken. Wir

waren sehr betroffen. Sigmund Fröhlich, der inzwischen in Palästina eingetroffen war, muss dies auf irgendeine Weise erfahren haben. Er schickte uns eine Karte aus Palästina mit vielen Grüße von unserem ‚Totgeglaubten‘.“

5) Verkauf des Anwesens

Bereits am 13. März 1936 verkaufte Sigmund Fröhlich im Auftrag seiner Tochter Hertha zwei Äcker (Bischberg mit 2.190 qm und Steinacker mit 240 qm) an den Metzgermeister Friedrich Fröber (*23.3.1877 aus Thüngen †15.4.1943) und dessen Gattin Elisabetha (*25.9.1884 †10.4.1964), geb. Schlegel, zum Preis von 370 DM.¹⁸

Schon zum dritten Mal veräußerten Sigmund und Pauline Fröhlich ihren Besitz in der Marktstraße, Haus Nr. 173, am 26. März 1936.¹⁹ Käufer waren diesmal die

Geschäfts-Übernahme.
Der werthen Bevölkerung von Arnstein und Umgebung zur gefl. Kenntnissnahme, daß sich das
Del- u. Fettgeschäft
Fröhlich
ab heute in **rein arischen Händen** befindet. Mein Bestreben wird sein, die werthe Kundschaft in jeder Weise zufrieden zu stellen. Führe nur **erstklassige Waren**. Um gütige Unterstützung meines Geschäftes bittet
Carl Spieß u. Frau, Arnstein.

Mit dieser Anzeige dokumentierte Carl Spieß die Übernahme des Geschäfts von Fröhlich (Werntal-Zeitung vom 21. April 1936)

Handelsagenteneheleute Karl (*16.6.1900) und Elisabeth Spies, letztere eine geborene Brust. Sie stammten aus Poppenlauer, Haus Nr. 224 ¼, und wohnten zu diesem Zeitpunkt bereits in Arnstein. Den Verkauf hatte der Häusermakler Martin Herold (†1941) eingefädelt.

Das Wohnhaus war noch immer mit einem Wohnungsrecht für die Tochter Hertha Forchheimer belastet. Von der Tochter Charlotte ist nichts mehr zu lesen. Vielleicht hatte diese Tochter ihr Eigentum wieder an die Eltern zurückgegeben, weil sie nach Palästina auswanderte. Das Haus wurde nunmehr für 5.100 RM verkauft. Der Wert des mitverkauften Inventars betrug 200 RM, dabei war ein Ladenregal, ein Ladentisch, ein Schreibpult und Theke, ein Hackklotz, eine Ladenwaage mit Gewichten und Eichmaßen.

Die Besitzübergabe war zum Zeitpunkt des Verkaufs bereits erfolgt. Die Verkäufer hatten das Recht, bis zum 1. Juni 1936 in dem Haus zu wohnen. Sollten sie bis dahin nicht ausgezogen sein, hatten die Fröhlichs eine monatliche Miete von fünfundzwanzig Reichsmark zu bezahlen.

Noch 1936 hatten die Frauen nur eingeschränkte Rechte: Die Ehemänner mussten den Willenserklärungen ihrer Gattinnen bei dem Kaufvertrag zustimmen.

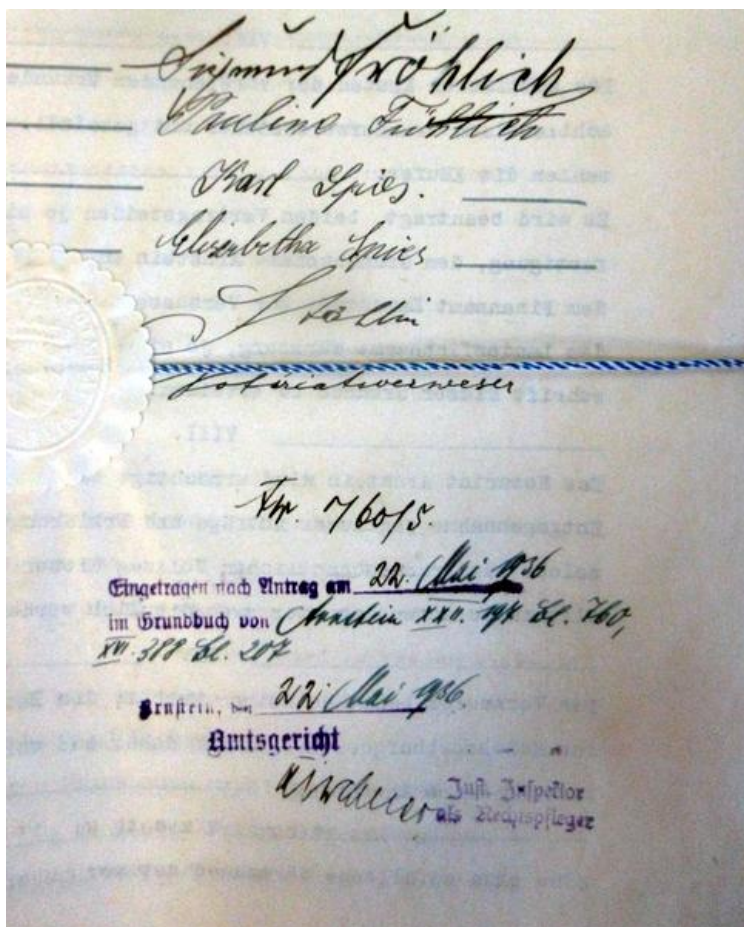
Die Auswanderung klappte dann auch im April 1936. Da dürfte den Fröhlichs ein großer Stein vom Herzen gefallen sein. Sigmund und Paula Fröhlich wohnten 1950 in Jerusalem, Zephaniastr. 49.

**70—80 Str. Futter,
eine Halbchaise, ein Wagen,
ein Mehl- u. Futterkasten,
Haus-, Küchen- und Stallgeräte,
Körbe usw.**

sehr billig zu verkaufen.

Arnstein, G.S.Nr. 173.

Sicherlich erhielt Karl Spieß die Restbestände von Sigmund Fröhlich relativ billig und verkaufte diese umgehend (Werntal-Zeitung vom 21. April 1936



Karl Spies ließ die Arnsteiner in seiner Anzeige im April wissen, dass er das Öl- und Fettgeschäft der Familie Fröhlich übernommen habe und es sich nun in rein arischen Händen befindet.²⁰ Außerdem verkaufte er am gleichen Tag siebzig bis achtzig Zentner Futter, eine Halbchaise, einen Wagen, einen Mehl- und Futterkasten sowie Haus-, Küchen-, und Stallgeräte usw.

Lange erfreuten sich die Eheleute Spies nicht an dem Haus: Schon 1937 starb Karl Spies im KZ in Dachau und nun war Eigentümerin des Gebäudes die Händlerswitwe Kunigunde Spies, geb. Brust, die es jedoch schon ein Jahr später an den Arbeiter Sebastian Lamotte (*25.9.1911 †20.12.1944) verkaufte.

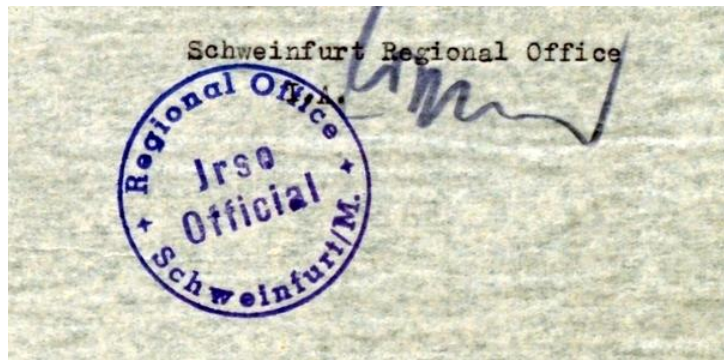
Hier die Unterschriften uner den Kaufvertrag

6) Wiedergutmachungsansprüche I

Wie bei fast allen jüdischen Auswanderern hatte auch die Familie Fröhlich nach dem Krieg Wiedergutmachungsansprüche. Grundsätzlich liefen diese Ansprüche über die JRSO (Jewish Restitution Successor Organization), auch IRSO genannt. Sie wurde 1947 unter Führung amerikanischer jüdischer Organisationen gegründet, um jüdische Ansprüche auf Wiedergutmachung in Deutschland zu vertreten. Sie unterstützte jüdische Auswanderer, die Gebäude, Hausrat oder sonstige Werte in Deutschland zurückfordern wollten. Die Organisation sammelte Anträge, prüfte deren Rechtmäßigkeit und stand für juristische Begleitung in Kontakt mit nationalen Behörden und Gerichten. Die JRSO hatte ihren regionalen Sitz in Schweinfurt. Die Rechtsgrundlage hierfür war das Rückerstattungsgesetz der Alliierten, z.B. in Bayern das US Military Government Law Nr. 59. Hintergrund dieses Gesetzes war u.a., dass Deutschland versuchte, wieder internationale Anerkennung zu gewinnen, insbesondere von Israel und jüdischen Organisationen.

Von Schweinfurt schrieb das Institut am 23. Juni 1950 einen Brief an die Wiedergutmachungsbehörde IV, Würzburg, Bismarckstr. 16:

*„In Sachen JEWISH
RESTITUTION SUCCESSOR
ORGANIZATION INC., New
York, künftig bezeichnet als
JRSO, als Nachfolgeorganisation,
Berechtigte, (Verfolgte Fröhlich, Siegmund und Pauline), vertreten durch JRSO Regional
Office, Schweinfurt, Ruffertstr. 1,*



Stempel der Irso

gegen

Lamotte, Babette, Witwe, Arnstein Nr. 173, Kreis Karlstadt (Antragsgegner);

wegen Rückerstattung von Grundbesitz, im Grundbuch des Amtsgerichts Karlstadt für Arnstein, Band 53 Blatt 2849 bezeichnet als Wohnhaus Nr. 173 mit Stall, Schweineställe und Hofraum zu 1 Ar 50 qm, Plan-Nr. 134, Magazin Nr. 158 zu 70 qm, Plan-Nr. 133.

Ferner wegen Rückerstattung von einem Ladenregal, Ladentisch, Schreibpult und Theke, Hackklotz, Ladenwaage mit Gewichten und Eichmaßen.

Beteiligte: Schneider Elisabeth, verw. Spies, Schweinfurt, Hadergasse 40.

1. Wir haben bezüglich des oben bezeichneten Vermögensobjektes am 20.12.48 unter Nr. des ZAA 654 286 fristgemäß einen Rückerstattungsanspruch gem. Art. 56 Abs. 1 MRG 59 angemeldet.

2. Es handelt sich um jüdisches Vermögen i.S. des Titels II 1, 2 der Bestellung der JRSO als Nachfolgeorganisation durch die 3. AVO zum MRG 59. Auf Grund ihrer rechtzeitigen Anmeldung hat deshalb die JRSO die Stellung des Berechtigten erworben (Art. II Abs. 2 MRG 59), da keine Anmeldung eines Berechtigten oder vermeintlichen Berechtigten bis zum 31. Dezember 1948 erfolgt ist.

3. Die Vertretungsmacht des Unterzeichneten ergibt sich aus der bei der Wiedergutmachungsbehörde ordnungsgemäß hinterlegten öffentlich beglaubigten Vollmachtsurkunde.



Viele Jahrzehnte gehörte der Keller unter dem Fröhlich's Haus dem Nachbarn, Goldgasse 12

4. Unter Vorbehalt aller anderen sich aus dem Gesetz ergebenden Rechte wird beantragt:

a) festzustellen, dass der oben bezeichnete Grundbesitz entzogen, und Verkauf und Übertragung desselben durch den Verfolgten als nicht eingetreten zu gelten hat mit der Wirkung, dass die JRSO Eigentümerin desselben ist, und zwar seit dem Datum des Rechtsverlusts durch den Verfolgten, nämlich dem 22.5.1936.

b) den Antragssteller zu verurteilen, den oben bezeichneten Grundbesitz an die JRSO herauszugeben, Zug um Zug gegen Abtretung eines etwaigen Entschädigungsanspruchs der JRSO wegen des nicht in die freie Verfügung des Verfolgten gelangten Kaufpreises.

c) den Antragsteller zu verurteilen, die entsprechende Berichtigung des Grundbuchs zu bewilligen, Zug um Zug gegen Rückzahlung, nach Maßgabe des Umstellungsgesetzes, des in die freie Verfügung des Verfolgten gelangten

Kaufpreises und des Betrages der vor der Entziehung bestehenden und seither getilgten Belastungen, soweit an deren Stelle nicht andere bestehenbleibende Belastungen getreten sind.

d) den Antragsgegner zu verurteilen, in die Herausgabe an die JRSO der vom Treuhänder vereinnahmten Nutzungen einzuwilligen.

e) den Antragsgegner zu verurteilen, eine angemessene Vergütung für die gezogenen Nutzungen zu entrichten und darüber Rechnung zu legen.

f) Sollte über diesen Betrag oder über seine Verrechnung mit etwa behaupteten, ersatzfähigen Verwendungen, sowie wegen der Belastungsgrenze und dem Fortbestand von Rechten, oder die Haftung für Verbindlichkeiten Streit bestehen, über die Punkte a), b) und c) vorab zu entscheiden.

g) Die Antragsgegnerin zu verurteilen, die oben bezeichneten beweglichen Gegenstände herauszugeben, oder Wertersatz zu leisten.

5. Zur Begründung dieser Anträge wird in Ergänzung der in der Anmeldung angeführten Tatsachen und insbesondere in Bezug auf den Vorgang der Entziehung, Höhe und Schicksal des seinerzeit gezahlten Entgelts, und die Belastungsgrenze, folgendes vorgebracht:

Der vorbezeichnete Grundbesitz wurde den Verfolgten durch Eintragung der Zwischenerwerber, Eheleute Spies, im Grundbuch am 22.5.36 auf Grund des Kaufvertrags vom 26.3.36 (Urkunden-Rolle Nr. 326 des Notars Stählein in Karlstadt) und der Auflassung vom gleichen Tag übertragen. Der Kaufpreis betrug 5.100 RM; er ist angeblich bezahlt.

Mitverkauft waren ein Ladenregal, ein Ladentisch, ein Schreibpult und Theke, ein Hackklotz, eine Ladenwaage mit Gewichten zum Preis von 200 RM, ferner 4 Gerten Holzrecht. Der Kaufpreis ist angeblich bezahlt.

Die Ehefrau Spies verkaufte als Alleinerbin ihres Ehemannes, das Anwesen an die Antragsgegnerin und deren Ehemann, welcher inzwischen ebenfalls verstorben ist, zum Preis von 6.000 RM.

Gültige Eintragungen und Belastungen zurzeit der Entziehung oder später sind aus dem Grundbuch nicht ersichtlich.“



*Mitverkauft wurde u.a.
eine Ladenwaage*

Wie oben erwähnt, konnte die Käuferin Elisabeth Schneider nach dem Tod ihres Mannes das Haus nicht halten und verkaufte es an Sebastian Lamotte, das nach seinem Tod seiner Gattin Barbara (auch Babette genannt, geb. Albert (*14.5.1908 in Gänheim †27.10.1985) Lamotte und seinen beiden Kindern zufiel.

Am 15. August 1950 ließ Babette Lamotte die Wiedergutmachungsbehörde in Würzburg unter dem Aktenzeichen IV 654286 - a 154311 - IR 4036 wissen, dass die Eheleute Lamotte das Haus rechtmäßig von Elisabeth Spies erworben hätten und es wäre für sie nicht nachvollziehbar, dass sie für den vorherigen Eigentümer eine Wiedergutmachung bezahlen sollte. Natürlich wolle sie das Haus behalten. Sollte dies so einfach nicht möglich sein, bestand sie auf einer mündlichen Verhandlung vor dem Güteausschuss.

Auch die angeschriebene Elisabeth Schneider, verwitwete Spieß, Schweinfurt, Hadergasse 40, schrieb am 19. August 1950 an die Wiedergutmachungsbehörde in Würzburg:

„Gegen den mir am 11. August 1950 zugestellten Bescheid erhebe ich Einspruch mit folgender Begründung:

1) Der Kauf des früheren Anwesens Fröhlich ist rechtskräftig mit Notariatsbescheid vom 26.3.36 des Notariats Arnstein vorgenommen worden.

2) Die Festlegung des Kaufpreises ist im Beisein des früheren Besitzers zu Grunde gelegt worden.



Karl Spieß kam im KZ in Dachau um (Wikipedia)

3) Außerdem teile ich mit, dass mein erster Ehemann, Karl Spieß, am 25.4.37 im Konzentrationslager Dachau nach elftägigem Aufenthalt angeblich einem Herzschlag erlegen ist. Für diesen Schaden erhielt ich bis zum heutigen Tag keine Entschädigung. Ich bitte, dies besonders zu beachten. Ich selbst lebe heute mit meinem zweiten Mann und meiner Familie in bescheidenen Lebensverhältnissen und wäre auch weder in der Lage, eine Rückvergütung noch eine Aufzahlung für das weiterverkaufte Grundstück zu leisten. Unser jetziges Anwesen in Schweinfurt, Hadergasse 40, ist zu 60 % bombenbeschädigt, aber auch für diesen Schaden wurde bis heute noch nichts vergütet.

4) ich bitte um entsprechende Würdigung meines Ansuchens, welches durch meine Angaben in Ziffer 3 besonders begründet wird.

Hochachtungsvoll! Elisabeth Schneider - Elisa Schneider“

Man kann sich gut den Frust vorstellen, den Elisabeth Schneider zu dem Zeitpunkt hatte. Ihr erster Mann ohne Gerichtsurteil im KZ Dachau gestorben, ohne irgendwelche Witwenrente usw. und ihr Haus, in das sie mit ihrem neuen Lebensgefährten zog, schwer bombengeschädigt. Und da kommt jemand aus Israel und will eine Entschädigung, während sie, die geplagte Familienmutter, ohne jede Hilfe auskommen soll...

Das JRSO monierte bei der Wiedergutmachungsbehörde in Würzburg am 26. September 1950, dass die Beklagte nicht zahlen wolle. Immerhin stützte sich der Anspruch der JRSO auf Art. 4 REG. Die Antragsgegnerin würde verkennen, dass sie, als die derzeitige Besitzerin des Objekts, Rückerstattungspflichte im Sinne des Rückerstattungsgesetzes hat.

REG war die übliche Abkürzung für das ‚NS-Entschädigungs- und Wiedergutmachungsgesetz‘. Der § 4 Abs. 1 Satz 1 lautete: Ansprüche, die nach dem Zusammenbruch des Deutschen Reiches entstanden sind, sind zu erfüllen, wenn sie nicht nach den §§ 1 bis 3 erloschen sind. Dazu § 4 Abs. 2: Hat der Inhaber eines dinglichen Rechts an einem privatrechtlichen Vermögensgegenstand dieses Recht im Ausland oder in der Bundesrepublik ausgeübt oder es sich übertragen lassen, so bleibt die persönliche

Forderung gegen den früheren Schuldner bestehen, bis der Erwerber die Erfüllung übernommen hat.

Erst ein Jahr später meldete Babette Lamotte am 4. August 1951 an die Wiedergutmachungsbehörde in Würzburg:

„Gegen den Antrag der JRSO Regional Office, Schweinfurt, erhebe ich nachdrücklichst Widerspruch.

Mein verstorbener Ehemann Sebastian Lamotte und ich haben im Jahr 1940 das umstrittene Objekt Wohnhaus Nr. 173 mit Stall und Magazin in Arnstein/Ufr. von einem nichtjüdischen Verkäufer gekauft. Der Kauf erfolgte unter rechtlich-normalen Bedingungen; der Kaufpreis war ein angemessener, dem Zustand der Gebäude entsprechend eher zu hoch als zu niedrig, da derselbe mit 6.000 RM fast das Doppelte des Einheitswertes betrug. Wir kauften das Anwesen in diesem Zustand nur, weil man Mann, welcher Tischler war, durch eigene Arbeit mit geringen Kosten das Haus wieder bewohnbar machen konnte.

Wir haben aus diesem Kauf weder Vorteile gezogen noch solche zu ziehen die Absicht gehabt; wir haben keinerlei weder rechtliche noch moralische Druckmittel angewandt, auch war uns nicht bekannt, ob der Verkäufer solches getan.

Die im Antrag aufgeführten Sachen wie Ladenregal, Ladentisch, Theke, Schreibpult, Hackklotz, Ladenwaage etc. haben wir weder gekauft noch in Besitz genommen.

Ein Stattgeben des genannten Antrags würde nicht nur mich und meine Kinder um unser ehrlich erworbenen bzw. ererbten Besitz bringen; es würde auch unseren ehrlichen Namen schänden, da man doch nur unehrlich erworbenes Gut mit irgendwelchem Recht zurückfordern kann. Abschließend bitte ich, mir einen Rechtsbeistand zu bestellen, da ich als Witwe mit zwei unmündigen Kindern nicht in der Lage bin, einen Rechtsanwalt zu bezahlen; mich allein aber in den heutigen Rechtsbegriffen kaum zurechtfinden kann.“

Bei den von Babette Lamotte erwähnten Kindern handelte es sich um die Tochter Hedwig (*29.9.1935 †26.9.2009) und den Sohn Hilmar (*14.9.1937 †15.1.2018), der später in die Marktstr. 53 übersiedelte.



Sebastian Lamotte verstarb den Heldentod in Ungarn

Auch die sechzehnjährige Hedwig Lamotte sprach sich gegen den Antrag der JRSO am 12. November 1951 aus. Sie erklärte, dass es eine unbillige Härte sei und ein schweres Unrecht ganz besonders gegen sie als Halbwaise und Erbteilhaberin ihres im Krieg gefallenen Vaters. Dieser hätte das Eigentum auf ehrliche Art und Weise erworben und es hieße, den Namen eines für sein Vaterland gefallenen Menschen schänden, wollte man seine Erben unter irgendeinem Vorwand um ihr rechtmäßiges Erbe bringen. Sie bat um die kostenlose Beistellung eines Rechtsanwalts, da sie unmündig und mittellos sei. Den gleichen Brief schrieb am gleichen Tag auch ihr Bruder Hilmar.

Erst am 5. März 1952 beschied die Wiedergutmachungsbehörde IV in Würzburg, Assessor Lang, in Sachen Siegmund und Pauline Fröhlich, (früher IRSO) gegen die Erbgemeinschaft Lamotte:

„Fröhlich Siegmund und Pauline, jetzt wohnhaft in Jerusalem, Zephaniastr. 49, sind die Berechtigten im Sinne des Art. 7 MRG 59.

Siegmund Fröhlich und Pauline, geb. Hecht, früher wohnhaft in Arnstein, waren Miteigentümer je

zur Hälfte der in der Stadtgemeinde Arnstein gelegenen Grundstücke Plan-Nr. 134, Wohnhaus mit Stall und Plan-Nr. 133. Sie waren Juden im Sinne der 1. Verordnung zum Reichsbürgergesetz und mussten im Jahr 1936 diesen Grundbesitz verkaufen. Jetzige Eigentümer dieser Grundstücke sind die Witwe Babette Lamotte, geb. Albert, Hedwig Lamotte und Hilmar Lamotte in Erbgemeinschaft. Die Verfolgten haben keinen Rückerstattungsanspruch hinsichtlich oben bezeichneten Grundbesitzes beim Zentralanmeldeamt Bad Nauheim geltend gemacht. Daher hat die IRSO auf Grund ihrer form- und fristgerechten Anmeldung die Rechtsstellung der ursprünglich Berechtigten erworben.

Auf Grund der AVO Nr. 11 vom 22.6.1951 zum MRG 59 hat nun die IRSO als die von der Militärregierung bestimmte Nachfolgeorganisation ihren Anspruch an die ursprünglich Berechtigten Siegmund Fröhlich und Pauline Fröhlich abgetreten. Diese haben die Übernahme des Verfahrens erklärt und den Genehmigungsbescheid der Bank Deutscher Länder Nr. 651 J 413, gültig bis 29.2.1952 vorgelegt. Die Abtretungsempfänger sind nunmehr Berechtigte im Sinne des Art. 7 MRG 59 und können die Ansprüche verfolgen.“



Die Fröhlichs lebten nun in Jerusalem

Wie hier konkret zum Ausdruck kommt, stellte die IRSO von sich aus anstelle der früheren Besitzer die Rückgabebansprüche an die neuen Eigentümer.

Da die neuen Eigentümer nicht zahlen wollten, beauftragte das Ehepaar Fröhlich am 17. April 1952 den Rechtsanwalt Dr. Siegmund Löbenstein (*1883 †1959) mit der Wahrnehmung ihrer Rechte. Dieser lebte mit seiner Gattin Louise Karoline (*1899) in der Nähe von Bonn.²¹

Am 8. Oktober 1952 entschied Assessor Dagobert Land als Einzelrichter, unterstützt von der Protokollführerin Walburga Wolf von der Wiedergutmachungsbehörde IV in Würzburg in einem Güteverfahren. Für die Eheleute Fröhlich agierte Amtsgerichtsrat Herbert Lindscheid von der Kanzlei Siegmund Löbenstein; die Erbgemeinschaft Lamotte verzichtete auf einen Anwalt. Barbara Lamotte nahm die Sache persönlich in die Hand. Die Entscheidung lautete:

„Es wird festgestellt, dass die IRSO form- und fristgerecht Rückerstattungsansprüche hinsichtlich des Grundstücks Plan-Nr. 133/34 beim Zentralanmeldeamt Bad Nauheim geltend gemacht hat. Frühere Eigentümer dieses Grundstücks waren die Verfolgten Fröhlich Siegmund und Pauline, die keinen Rückerstattungsanspruch rechtzeitig beim Zentralmeldeamt geltend gemacht haben.

Aufgrund der AVO Nr. 11 hat die IRSO ihren Anspruch an die früheren Verfolgten und Eigentümer Siegmund Fröhlich und Pauline abgetreten. Diese haben die Übernahme des Verfahrens erklärt. Die Bank Deutscher Länder hat am 25.8.1951 mit Genehmigungsbescheid Nr. 651/J 413 die Abtretung genehmigt. Die Cessionare sind somit Berechtigte im Sinne des Art. 7 MRG 59.



Diese Scheune gehörte ebenfalls zum Anwesen der Fröhlichs

Die Antragsgegnerin erklärt, ihre verstorbener Ehemann habe im Jahr 1940 das Anwesen von Elisabeth Schneider, verwitwete Spieß, für 6.000 RM erworben. Eine größere Nachzahlung könne sie mit ihrer Witwenrente nicht leisten. Die Banken würden ihr auf dieses alte und baufällige Anwesen auch keinen Kredit geben. Eine Herausgabe in Natur werde abgelehnt. Das Haus habe sich beim Erwerb schon in einem schlechten Zustand befunden. In der Zwischenzeit seien größere Reparaturen vorgenommen worden.

Der Vertreter der Antragsteller beantragt, die Sache an die Wiedergutmachungskammer beim Landgericht Würzburg zu verweisen.

Er erklärte, dass Elisabeth Schneider wegen Nutzungsentschädigung seit der Entziehung bis zum Verkauf im Jahre 1940 nicht in Anspruch genommen werde.“

Schon zwei Wochen später, am Samstag, den 25. Oktober 1952, gab es beim Landgericht Würzburg - 1. Wiedergutmachungskammer - ein Urteil. Alle beim Gütetermin beteiligten Personen waren wieder erschienen, dazu noch als Zeugin Elisabeth Schneider. Nach geheimer Beratung verkündete der Vorsitzende, Landgerichtsrat Lutz mit den Landgerichtsräten Motzel und Lungwitz als Beisitzer, sowie die Justizangestellte Vollmuth als stellvertretende Urkunde-Beamtin diesen **Beschluss**:

„Die zur heutigen mündlichen Verhandlung als Zeugin geladene Elisabeth Schneider ist als Zeugin über die Vorgänge der Entziehung, insbesondere über die Bezahlung des Kaufpreises zu vernehmen.

Die Zeugin wurde aufgerufen, zur Wahrheitsangabe ermahnt, auf die Bedeutung des Eides und die strafrechtlichen Folgen einer Eides- und Wahrheitsverletzung hingewiesen und vernommen wie folgt:



*Zeugin Schneider:
Mein Mann und ich
haben das Anwesen*

Die Lamottes wohnten nach dem Krieg zwangsweise einige Jahre in Gänheim bei der Familie von Barbara Lamotte

der Eheleute Fröhlich im Frühjahr 1936 auf eine Zeitungsanzeige des Häusermaklers Herold hin gekauft. Herr Fröhlich sagte uns bei den Kaufverhandlungen, er wolle das Haus verkaufen, weil er auswandern wolle. Er ist auch tatsächlich noch im Laufe des Jahres 1936 ausgewandert. Der Kaufpreis wurde von uns seinerzeit bar bezahlt, soweit er nicht durch die Übernahme der auf dem Grundstück lastenden Hypotheken verrechnet wurde. Ich weiß allerdings nicht mehr, ob das Geld unmittelbar an die Eheleute Fröhlich gezahlt wurde oder an den Notar. Welche Erträge das Haus brachte, weiß ich heute auswendig nicht mehr.

Die Parteien verzichteten auf die Beeidigung der Zeugin. Es erging folgender Beschluss: Die Zeugin bleibt unvereidigt.

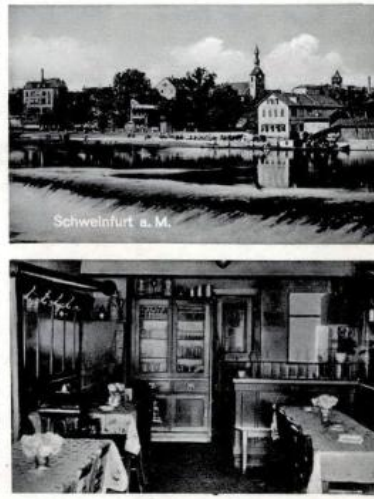
Der Vertreter der Antragsteller verhandelte mit dem Vertreter der Antragsgegnerin zur Sache. Der Vertreter der Antragsgegner übergab 17 Rechnungen über die von den Antragsgegnern gemachten Aufwendungen. Er erklärte, dass zurzeit auf dem Haus Bauauflagen ruhen, insbesondere hinsichtlich eines neuen Kamins. Es seien aber auch sonstige Reparaturen dringend notwendig. Der Treuhänder habe zwar bisher die Nutzungen eingezogen, aber keinerlei Ausgaben übernommen. Sogar die öffentlichen Lasten seien weiterhin von den Antragsgegnern getragen worden. Die Antragsgegner würden auf Treuhandkonto monatlich 17 DM Mietentschädigung bezahlen, außerdem würde auf dieses Konto die Miete des Mieter Regenbergs mit monatlich 27 DM gezahlt.

Die Parteien schlossen daraufhin folgenden bedingten Vergleich:

I) Die Antragsgegner verpflichten sich, an die Antragsteller nach Maßgabe der devisenrechtlichen Bestimmungen auf ein noch zu benennendes Ausländersperrkonto den Betrag von 3.500 DM zu bezahlen. Der Betrag ist mit einer Teilsumme von 2.000 DM spätestens am 2.1.1953 zur Zahlung fällig. Die Restsumme mit 1.500 DM ist in monatlichen Teilbeträgen von 50 DM, beginnend am 1.2.1953 zur Zahlung fällig. Die Stundung ist zinslos. Bleiben die Antragsgegner mit der Bezahlung einer Rate länger als zwei Wochen im Rückstand, so ist der gesamt noch geschuldete Restbetrag zur sofortigen Zahlung fällig.



Frau Spieß fand nach dem Krieg ihre neue Heimat in Schweinfurt



II) Die Antragsgegner verpflichten sich ferner, den Antragstellern mit einem Pauschalbetrag von 300 DM die Kosten des Verfahrens vor der Wiedergutmachungsbehörde und Wiedergutmachungskammer zu erstatten. Der Betrag ist spätestens am 2.1.1953 zur Zahlung fällig. Der Betrag ist zu Händen des Bevollmächtigten Dr. Löbenstein zu bezahlen.

III) Die Vergleichsschließenden sind damit einverstanden, dass die Vermögenskontrolle betreffend die Grundstücke Flur Nr. 134 Wohnhaus Nr. 173 mit Stall, Schweineställe und Hofraum zu 0,015 ha, und Flur-Nr. 133 Magazin Nr. 158 zu 0,007 ha eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Arnstein für Arnstein Band 53, Blatt 2849 aufgehoben und das Guthaben des Treuhandkontos an die Antragsgegner ausbezahlt wird.

IV) Die Antragsgegner übernehmen die Gerichtskosten.

V) Mit diesem Vergleich sind alle gegenseitigen Rückerstattungsansprüche betreffs den in Ziffer III bezeichnen Grundbesitz abgegolten.

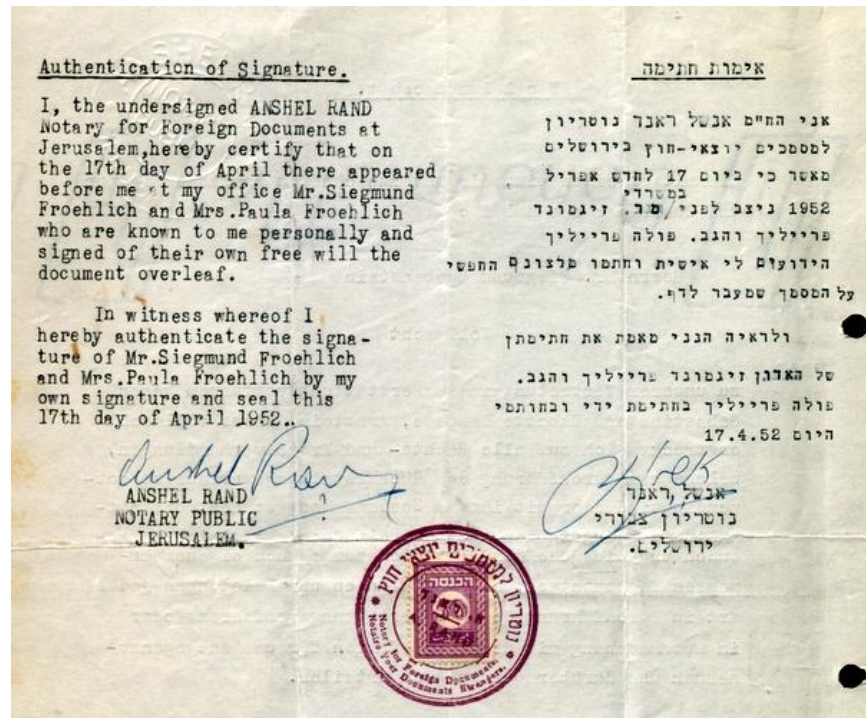
VI) Der Vergleich ist für die Antragsteller bis spätestens 17.11.1952 und für die Antragsgegner bis spätestens 3.11.1952 durch schriftliche Erklärung gegenüber der Wiedergutmachungskammer widerruflich.

Für den Fall des Vergleichswiderrufs erklärte der Vertreter der Antragsteller, dass gegenüber der Beteiligten Schneider Elisabeth keine Anträge gestellt werden. Im Übrigen erkannte er an, dass der Kaufpreis zu 5.100 RM zur Verfügung der Antragsteller gelangte. Er erklärte sich damit einverstanden, dass die Nutzungsansprüche der Antragsteller mit den Verwendungsansprüchen der Antragsgegner aufgerechnet werden und zwar bis zum

Zeitpunkt der Anordnung der Vermögenskontrolle. Auf überschießende Beträge verzichtete er.

Der Vertreter der Antragsgegner erklärte sich mit diesem Vorschlag der Abrechnung der Nutzungs- und Verwendungsansprüche einverstanden und verzichtete seinerseits ebenfalls auf etwa überschießende Beträge. Um eine kostspielige Beweisaufnahme zu vermeiden. Übereinstimmend beantragten die Parteivertreter im Falle des Vergleichswiderrufs ohne weitere mündliche Verhandlung Entscheidung nach Lage der Akten.“

Familie Lamotte war natürlich sehr daran interessiert, dass sie baldmöglichst wieder in ihr großes Haus zurückkehren konnten. Dies war nämlich durch das amerikanische Militärgesetz Nr. 59 beschlagnahmt worden. Grundsätzlich wurde dafür ein Treuhänder eingesetzt, der die Wohnung verwaltete. In manchen Fällen durften die Eigentümer noch darin wohnen, in vielen Fällen mussten sie das Haus verlassen und sich in der schwierigen Nachkriegszeit eine andere Bleibe suchen. Der Treuhänder für dieses Anwesen war Otto Schalau (*21.12.1885), der mit seiner Gattin Grete (*30.12.1894) verheiratet war und in der Grabenstr. 7, also nur einige Meter weiter entfernt, wohnte.



Unterschriftsbeglaubigung für Eheleute Fröhlich aus Jerusalem

Mieter im Gebäude Marktstr. 46 waren in dieser Zeit der Bundesbahnbeamte Rudolf Beck (*13.10.1892) mit seiner Gattin Paula (*29.6.1901) und seine drei Kinder Ernst (*22.11.1923 †19.5.2004), Alfred (*24.2.1927) und Luise (*1932). Ernst Beck war später beim Bezirk Unterfranken beschäftigt, war im Stadtrat, und wohnte im Höflein 9. Die Familie Lamotte wohnte währenddessen bei der Familie von Gattin Hedwig in Gänheim, Friedhofstr. 13.

Der Rückerstattungsanspruch wurde im Grundbuch am 1. Dezember 1952 gelöscht und das Vermögen der Familie Lamotte offiziell am 20. Februar 1953 freigegeben.

7) Wiedergutmachungsansprüche II

Deutschland war sich 1957 seiner moralischen Schuld bewusster und erließ das Bundesrückerstattungsgesetz (BRÜG), das nunmehr für ganz Westdeutschland galt. Das bedeutete, dass Personen, die während der NS-Zeit Besitz übernommen hatten, der Juden durch Zwangsverkauf, Enteignung oder Arierisierung weggenommen hatte, diesen Besitz entweder zurückgeben oder die früheren Eigentümer finanziell entschädigen mussten. Hintergrund des Gesetzes war, dass sich Deutschland um erhöhte internationale Anerkennung bemühte, insbesondere von Israel und den weltweiten jüdischen Organisationen, natürlich vor allem in den USA, von denen Deutschland in diesen Jahren sehr abhängig war.

Charlotte Götz, nun wohnhaft in Talmoy/Menache 4, in Israel, forderte nach dem neu formulierten Bundesrückerstattungsgesetz vom 19. Juli 1957 für die ungeteilte Erbgemeinschaft Sigmund Fröhlich unter der Nr. 9250 über die ,LEGAL AID DEPARTMENT IRSO (LAD), München, Maria-Theresia-Str. 11, am 15. November 1957 ihr Eigentum zurück. Ansprechpartner in Deutschland war das Bayerische Landesentschädigungsamt in München.

Anscheinend hatte es Charlotte Götz eilig, denn bei den rückgeforderten Vermögensgegenständen schrieb sie stets: ,wird nachgereicht' oder ,wird noch festgestellt'.



*Briefkopf der Vermögensverwaltung und Wiedergutmachung,
Außenstelle Karlstadt, vom 12. Juli 1950*

Erst ein Jahr später antwortete die Wiedergutmachungsbehörde Unterfranken, Würzburg, Annastr. 28/I, unter dem Aktenzeichen IV/N 186:

„In Sachen

*Götz Charlotte, Talmoy Menache 4, Israel, vertreten durch Legal Aid Department, IRSO,
München - Antragstellerin -*

gegen

Deutsches Reich

vertreten durch Bundesvermögensstelle Unterfranken,

folgenden Auflage-Beschluss:

Der Antragstellerin wird zu Auflage gemacht, bis 1.10.1958

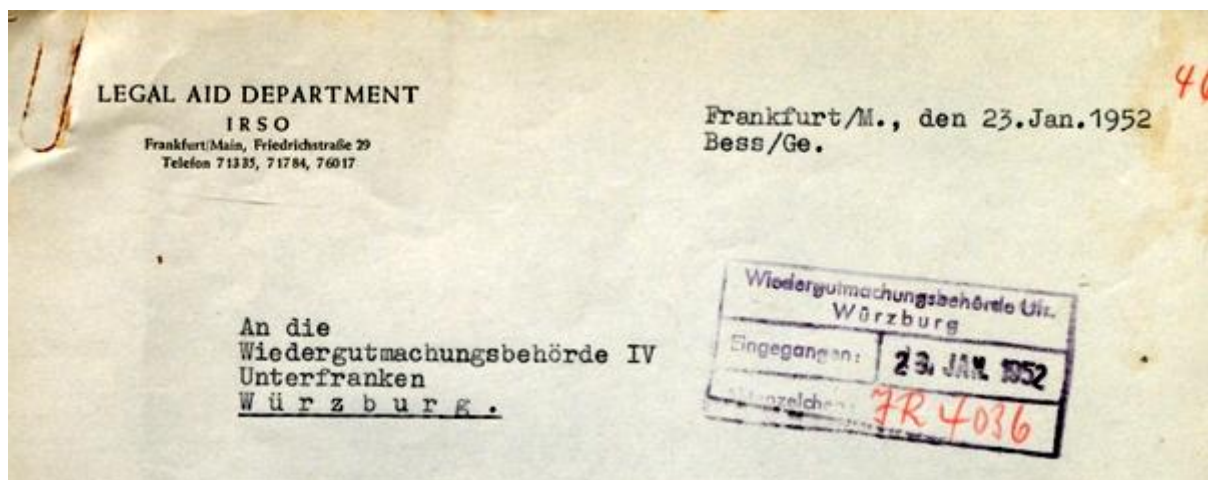
1. eine Vollmacht auf LAD München vorzulegen;

2. ihr Erbrecht durch Vorlage eines Erbscheines nach Fröhlich Sigmund nachzuweisen;
 3. eine Aufstellung über die in Arnstein dem Verfolgten Sigmund Fröhlich entzogene Wohnungseinrichtung und Geschäftseinrichtung zu fertigen, Anschaffungszeitpunkt und - Wert, sowie die Beschaffenheit und Wert im Zeitpunkt der Entziehung anzugeben, die näheren Umstände der Entziehung (Zeit und Ort, ob durch Gestapo, Parteidienststellen oder Privatpersonen) zu schildern und den Wiederbeschaffungswert zum 1.4.1956 zu beziffern. Es wird bemerkt, dass laut Kaufvertragsurkunde vom 26.3.1936 (Urkunde-Nr. 326 des Notars Stählein in Karlstadt) mit dem Anwesen ein Ladenregal, ein Ladentisch, ein Schreibpult, eine Theke, ein Hackklotz und eine Ladenwaage mit Gewichten mitverkauft wurde. Die Ansprüche wegen des Anwesens und der genannten Geschäftseinrichtung wurden im BOE-Verfahren IV/JR 4036 behandelt.

Solange die obigen Auflagen nicht vollständig erfüllt sind, kann die Wiedergutmachungsbehörde Ufr. eine Güteverhandlung nicht anberaumen. Es muss deshalb im Interesse der Antragstellerin liegen, den Auflagen baldmöglichst nachzukommen.

Sofern bei Ablauf der Frist eine im Sinn des Art. 62 Abs. 2 REG schlüssige Anspruchsbegründung hier nicht eingegangen ist, wird die Wiedergutmachungsbehörde Zurückweisungsentscheidung ergehen lassen.

(Dr. Haaf, Finanz-Assessor)“



Briefkopf der Legal Aid Department, IRSO, aus Frankfurt vom 23. Januar 1952

Dazu enthält die Akte eine Notiz vom 9. Juli 1958:

„1. Im Register über beigezogene Akten und auf der Innenseite des Aktendeckels von N 186 ist der Ein- und Ausgang der E-Akten der Entschädigungskammer beim LG München - Az: EK 18328/53 Fröhlich Sigmund vorzumerken.

2. Die E-Akten sind an die E-Kammer beim Landgericht München zurückzuleiten.

3. Aktenvermerkt:

Aus den E-Akten wird folgendes festgestellt:

In der Akte EK 18 328/53 sind keinerlei Angaben über die Entziehung der Wohnungseinrichtung und Geschäftseinrichtung des Siegmund Fröhlich in Arnstein, Hauptstr. 173, gemacht.

In der eidesstattlichen Versicherung vom 10.6.1953 hat dieser lediglich erklärt, dass er kurze Zeit nach dem Umbruch nicht mehr auf dem Markt in Arnstein wegen einer Drohung des Polizisten Herbst gegangen sei und er etwa 1934 oder 1935 seine Legitimationskarte habe abgeben müssen. Ab diesem Zeitpunkt habe er auch nicht mehr den Verkauf von Öl und Fetten vornehmen können.

4. Zur Erledigung an Geschäftsstelle.“

Dazu sandte Charlotte Götz am 4. September 1957 folgende Aufstellung:

„Meine Eltern wohnten bis zu ihrer Auswanderung im Mai 1936 in Arnstein (Unterfranken), Hauptstr. 173 in einer 5-Zimmer-Wohnung.

Ich selbst bin 1 Jahr früher im Juni 1935 nach Palästina ausgewandert und weiß daher noch, welche Einrichtungsgegenstände sich in dieser Wohnung befunden haben. Es waren damals folgende Möbel vorhanden:

1. Speisezimmer

Eichenholz geschnitzt, gekauft 1930, fast neu vom Bankier Hecht in Würzburg, bestehend aus:

*1 großer Ausziehtisch,
6 Stühle mit grünem Manchestersamt bezogen,
1 ebensolcher Sessel,
1 Couch mit selbem Material bezogen.*

ferner befanden sich in diesem Zimmer:

*1 Schidmayerflügel, der kurz nach dem I. Weltkrieg neu angeschafft wurde, ferner
1 Teewagen,
1 Schreibtisch mit Bücheraufsatz,
1 Kredenz, ca. 1 ½ m breit mit 3 Fächern,
1 große Standuhr,
1 Kronleuchter (Deckenbeleuchtung mit 3 Seitenlampen),
1 Ankerteppich 3 x 3 ½ m, 1932 von der Teppichfirma LAREDO in Würzburg für 500 RM angeschafft.*



Gefordert wurde von Charlotte Götz ein Speisezimmer

2. Wohnzimmer

aus hellem Holz, angeschafft bei der Heirat meiner Eltern im Jahr 1901, bestehend aus:

- 1 Ausziehtisch,*
- 4 Stühle mit Rohrgeflecht,*
- 1 Couch mit Gobelin bezogen,*
- 1 Kleiderschrank mit Spiegel*
- viel später angeschafft:*
- 1 Radio Marke ‚TELEFUNKEN‘ mit 5 Röhren,*
- 1 Nähmaschine ‚Karpf‘, Fulda,*
- 1 Zuglampe.*



Auch ein Wohnzimmer wurde verlangt

3. Schlafzimmer

hell poliert, angeschafft bei der Heirat meiner Eltern, bestehend aus:

- 2 Betten,*
- 1 Wäscheschrank (sogenannter Feuerschrank),*
- 1 Waschtisch mit einer Marmorplatte,*
- 2 Nachttische mit Marmorplatten,*
- 2 Stühle mit Stroh geflochten,*
- 1 kleiner Eckschrank für Wäsche,*
- Deckenbeleuchtung,*
- 1 marmorierte große Porzellanschale.*

4. Kinderzimmer

dunkel poliert, angeschafft etwa 1907 bis 1908, bestehend aus:

- 2 normalen Betten,*
- 1 Waschtisch,*
- 1 Kleiderschrank.*



Selbstverständlich war früher auch ein schönes Schlafzimmer vorhanden

5. Fremdenzimmer

dunkelbraun poliert, wahrscheinlich auch 1901 angeschafft, bestehend aus:

- 2 Betten,*
- 2 Nachttischen,*
- 1 Waschtisch,*
- 1 Kleiderschrank.*

6. Wohnküche

grün gestrichen, bestehend aus:

- 1 Küchenbuffet mit einem Aufsatz mit 2 Glastüren*
- 2 Tische,*
- 1 Kredenz.*
- 2 Stühle.*



*Auch eine Standuhr
wurde ersetzt*

*7. Ferner war eine im Jahr 1932 vom Tischlermeister Leusser in Arnstein für uns angefertigte moderne **Küche** in einem leeren Zimmer in der Nachbarschaft untergestellt, bestehend aus:*

*1 Reformküche,
1 Spültisch mit 2 eingebauten Schüsseln und
Linoleumbelag,
2 Stühle.*

Der Anschaffungspreis betrug 500 RM.

*Im gleichen Haus, wo wir wohnten, befand sich der **Geschäftsraum** meines Vaters (Laden) mit:*

*2 großen Regalen,
1 Ladentisch,
1 kleine Gewichtswaage und
1 Dezimalwaage.*

Aus den Erzählungen meiner Eltern weiß ich, dass sie vor ihrer Auswanderung die sämtlichen obengenannten Einrichtungsgegenstände an verschiedene einzelne Interessenten verschleudert haben und zwar innerhalb einer kurzen Zeit. Die dafür erzielten Preise waren naturgemäß sehr niedrig.“

Bei dem Schreiner dürfte es sich um Johann Baptist Leußer (*3.9.1858 †14.11.1936) handeln, der in der Goldgasse 17 wohnte, also nur wenige Meter von den Fröhlichs entfernt.

Die Adresse war auch nicht ganz richtig angegeben, denn die Fröhlichs wohnten 1936 in der Adolf-Hitler-Str. 173, die erst 1933 diesen Namen erhielt und 1945 wieder abgeben musste.

Als Ausgleich für ihre Schäden erhielt Tochter Charlotte nach langem Kampf vom Bayerischen Landesentschädigungsamt 1957 4.606 DM und 1960 280 DM. Außerdem mussten die Erwerber ihres Wohnhauses 1960 noch einen Betrag von 3.500 DM nachzahlen.

Paula Fröhlich starb am 25. Februar 1953, Sigmund Fröhlich am 27. Oktober 1954 in Zrifin/Israel.²²

Quelle:

StA Würzburg Wiedergutmachungsbehörde IV R 4036

StA Würzburg Wiedergutmachungsbehörde IV 305250 N 186

Günther Liepert: Sterbebildchensammlung. in www.liepert-arnstein.de vom August 2025

Arnstein, 1. September 2025

-
- ¹ Gespräch mit Manfred Johné im Juli 2025
- ² Günther Liepert: Arnstein, Marktstr. 46. in www.liepert-arnstein.de vom 23. November 2016
- ³ StA Würzburg, Landratsamt Karlstadt 5844
- ⁴ Günther Liepert: Stiftung Josef Neuberger. in Arnsteiner Heimatkunde-Jahrbuch 2019
- ⁵ StA Würzburg, Notariat Arnstein 1291 / 1920
- ⁶ StA Arnstein 06-10
- ⁷ Günther Liepert: Gesangverein Sängerkranz Arnstein. in www.liepert-arnstein.de vom 7. Juli 2023
- ⁸ StA Würzburg, Notariat Arnstein 466/1925
- ⁹ Anzeige in der Werntal-Zeitung vom 5. November 1925
- ¹⁰ Anzeige in der Werntal-Zeitung vom 27. Oktober 1927
- ¹¹ StA Würzburg Notariat Arnstein 494/1933
- ¹² StA Würzburg Notariat Arnstein 493/1933
- ¹³ StA Würzburg Notariat Arnstein 216/1935
- ¹⁴ StA Würzburg Notariat Arnstein 355/1936
- ¹⁵ StA Würzburg Landratsamt Karlstadt 4761
- ¹⁶ Verlust von Sparbüchern. in Amtsblatt des Bezirksamtes Karlstadt vom 14. November 1936
- ¹⁷ Jutta Kratochwil: Kirche und Nationalsozialismus in Arnstein. Staatsprüfung für das Lehramt 1985
- ¹⁸ StA Würzburg Notariat Arnstein Akte Forchheimer 1936
- ¹⁹ StA Würzburg Notariat Arnstein 326/1936
- ²⁰ Anzeige in der Werntal-Zeitung vom 21. April 1936
- ²¹ York-Egbert König und Karl Kollmann: Zum Schicksal jüdischer Juristen in und aus dem Werraland. in www.alemannia-judaica.de vom Juli 2025
- ²² StA München A Nr. 151